

SJD / Einfache Anfrage Bosshard-St.Gallen vom 9. Januar 2025

Unsachgemässer Umgang mit Feuerwerk als Gefahr für Bevölkerung und Einsatzkräfte

Antwort der Regierung vom 20. Mai 2025

Daniel Bosshard-St.Gallen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 9. Januar 2025 nach Vorfällen von unsachgemäßem Umgang mit Feuerwerk und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern ist im Bundesgesetz über Sprengstoffe (SR 941.41; abgekürzt SprstG) und der dazugehörigen Sprengstoffverordnung (SR 941.411; abgekürzt SprstV) geregelt. Feuerwerkskörper sind demnach pyrotechnische Gegenstände, die bloss dem Vergnügen dienen (Art. 7 Bst. a SprstG, Art. 1a Abs. 1 Bst. c SprstV). Es ist bundesrechtlich vorgeschrieben, dass Feuerwerkskörper nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den entsprechenden Sicherheitsanforderungen genügen. Die bestehenden Normen enthalten umfangreiche Anforderungen an die Konstruktion und Funktion, einschliesslich der stofflichen Zusammensetzung pyrotechnischer Sätze von Feuerwerkskörpern und den maximal erlaubten Lärmpegeln. In Bezug auf das Gefahrenpotenzial werden die Feuerwerkskörper einer Kategorie (F1 bis F4) zugeordnet, wobei für die Kategorien F1 bis F3 unterschiedliche Altersbeschränkungen gelten (F1 nicht unter 12 Jahren, F2 nicht unter 16 Jahren, F3 nicht unter 18 Jahren). Feuerwerkskörper der Kategorie F4 sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten, dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet und nicht in den Detailhandel gebracht werden (Art. 7 und Anhang 1 SprstV). Handel und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen unterliegen einer kantonalen Bewilligungspflicht (vgl. zum Ganzen: Botschaft zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» vom 16. Oktober 2024 [BBl 2024, 2686], Abschnitt 2.1.1).

Insbesondere am Nationalfeiertag und an Silvester werden Feuerwerkskörper regelmässig von einer Vielzahl von Personen verwendet, was – trotz der gegebenen Vorschriften und Sicherheitsnormen – immer wieder auch zu Verletzungen und Sachbeschädigungen führt. So erreichten in der Silvesternacht auf den 1. Januar 2025 über 20 Meldungen die Kantonale Notrufzentrale St.Gallen, dass Feuerwerk unsachgemäss und teils gefährlich gezündet werde. Wie in der Einfachen Anfrage erwähnt, wurde etwa ein Mann in Rorschacherberg schwer verletzt. Er hatte dort selbst Feuerwerk gebastelt oder mit Inhaltsstoffen von Feuerwerk hantiert. In Wattwil hatten Unbekannte Feuerwerk in der Menschenmenge in einer Halle detonieren lassen, wodurch acht Personen verletzt wurden. Zudem wurde teilweise gezielt Feuerwerk gegen Personen – unter anderem gegen einen Polizisten – oder Liegenschaften abgeschossen.¹

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Wie viele Polizei- und Rettungseinsätze wurden in den letzten drei Jahren im Zusammenhang mit Feuerwerk im Kanton St.Gallen registriert? Was waren die Hauptursachen für diese Einsätze und wie oft sind sie aufgetreten?

¹ Vgl. Medienmitteilung der Kantonspolizei «Silvesternacht 2024/2025» vom 1. Januar 2025, abrufbar unter www.sg.ch/tools/news-kantonspolizei.sendCQForm.html.

Welche Gesamtkosten sind dem Kanton in den letzten drei Jahren durch Einsätze im Zusammenhang mit Feuerwerksvorfällen entstanden (z.B. Einsatzkosten der Polizei und Rettungsdienste, Verwaltungskosten, Sachschäden usw.)?

Von Jahresende 2021 bis zum Jahresanfang 2025 verzeichnete die Polizei im Kanton St.Gallen sowie auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen insgesamt rund 530 Einsätze im Zusammenhang mit Feuerwerk, wobei Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Fussball- bzw. Eishockeyspielen, bei denen pyrotechnische Gegenstände abgebrannt wurden, in dieser Auswertung nicht berücksichtigt sind. Von den rund 530 Einsätzen resultieren rund 350 aus Kontrollersuchen und Meldungen von Ruhestörungen durch das Zünden von Feuerwerk. In rund 140 Fällen führte unsachgemässer Umgang mit Feuerwerk u.a. zu Sachbeschädigung sowie zu fahrlässigen und vorsätzlichen Brandverursachungen. Wie viele Rettungseinsätze (der Sanität und/oder Feuerwehr) auf unsachgemässen Umgang mit Feuerwerk zurückzuführen sind, wurde nicht statistisch erhoben. Auch kann nicht beziffert werden, welche Gesamtkosten daraus für den Kanton resultieren, da diese nicht separat ausgeschieden werden.

3. *Gibt es im Kanton St.Gallen eine rechtliche Grundlage, um die durch unsachgemässen Umgang mit Feuerwerk verursachten Kosten auf die Verursacher abzuwälzen? Falls nicht, ist eine entsprechende Regelung geplant?*

Wer durch sein Verhalten polizeiliche Massnahmen verursacht, kann nach Art. 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden. Mit dieser gesetzlichen Grundlage können polizeiliche Kosten, die im Zusammenhang mit unsachgemässigem Umgang mit Feuerwerk entstanden sind, gegebenenfalls dem Verursacher auferlegt werden. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist dabei jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Entstehen durch die Verwendung von Feuerwerk Kosten aufgrund eines Schadens, können die Schadenersatzansprüche hingegen gestützt auf das Haftpflichtrecht in einem Zivilverfahren oder adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden (vgl. insbesondere Art. 41 ff. des Obligationenrechts [SR 220]).

4. *Welche Massnahmen ergreift die Regierung, um Angriffe auf Einsatzkräfte, unsachgemässen Umgang mit Feuerwerk und die damit verbundenen Risiken zu minimieren? Sieht sie ein Verbot oder eine Einschränkung von privatem Feuerwerk als geeignete Massnahme?*

Vorab ist festzuhalten, dass strafrechtlich relevantes Verhalten wie Angriffe auf Einsatzkräfte und andere Personen oder vorsätzliche Sachbeschädigung selbstredend bereits heute strafrechtlich geahndet werden kann und wird. Die Regierung ist nicht der Ansicht, dass ein Feuerwerksverbot die Anzahl derartiger Delikte beeinflussen kann. Anstelle eines Verbots oder einer Einschränkung von privatem Feuerwerk erachtet die Regierung diesbezüglich eine konsequente Strafverfolgung als zielführend, wie dies bereits heute erfolgt.

Die weiteren Vorfälle, wie etwa die eingangs erwähnten Unfälle in der Silvesternacht 2024/2025, sind vorab auf unsachgemässen Umgang mit Feuerwerk zurückzuführen. Ein erheblicher Teil der Missbrauchsfälle und Unfälle geschieht aufgrund von Unkenntnis über die Risiken und das Energiepotenzial dieser Produkte. Bei bestimmungsgemässigem Gebrauch von in der Schweiz zugelassenen Feuerwerkskörpern ist das Sicherheitsrisiko hingegen – nicht zuletzt aufgrund der strengen Sicherheitsvorschriften – eher gering. Unfälle ereignen sich lediglich, wenn Feuerwerkskörper nicht sachgemäss, d.h. nicht entsprechend der Gebrauchsanweisung, verwendet werden. Dies ist etwa der Fall, wenn mit den Inhaltsstoffen gebastelt wird oder die Feuerwerkskörper in geschlossenen Räumen bzw.

ohne Rücksicht auf den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand gezündet werden. Um derartige Unfälle und Missbräuche vorzubeugen, erachtet es die Regierung als zielführender, auf Präventionsarbeit und eine verbesserte Aufklärung über die Risiken als auf Verbote zu setzen. Auch verschärfte Ausbildungsvorschriften zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen könnten zu einer Reduktion von Missbrauchsfällen führen.

Ein weiteres erhebliches Problem besteht darin, dass teilweise nicht zugelassene bzw. nicht geprüfte pyrotechnische Gegenständen illegal aus dem umliegenden Ausland oder unzulässig über den Onlinehandel eingeführt werden. Da diese bereits heute rechtswidrig eingeführt und verwendet werden, ist nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Personen aufgrund eines nationalen oder kantonalen Verbots von ihrem Verhalten absehen würden. Auch hier ist die Regierung deshalb der Ansicht, dass primär auf zielgerichtete Aufklärungsarbeit und gegebenenfalls konsequente Strafverfolgung zu setzen ist.